Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch

Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes

Auf Zuschüsse für minderbemittelte Personen nach kantonalem Zuschussdekret besteht grundsätzlich – nicht jedoch in bestimmter Höhe – ein Rechtsanspruch. Das Verwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung entsprechender Beschwerden zuständig.

In dem vom bernischen Verwaltungsgericht beurteilten Fall ging es vorab darum zu klären, ob das Verwaltungsgericht überhaupt zuständig ist. Dies ist dann der Fall, wenn auf Leistungen der öffentlichen Hand ein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde und der erstinstanzlich urteilende Regierungsstatthalter waren der Ansicht, auf die Zuschüsse für minderbemittelte Personen (ZuD) bestehe kein Rechtsanspruch; es liege im Ermessen der Fürsorgebehörde, Unterstützungsleistungen gemäss dem Fürsorgegesetz bzw. nach den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) auszurichten, auf welche letztere gemäss Art. 68 FüG kein klagbarer Anspruch bestehe.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die durch die kantonale Fürsorgedirektion in ihrem Mitbericht vertretene Ansicht, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen aus dem Zuschussdekret besteht und dass den Fürsorgebehörden nur bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses ein gewisser Ermessensspielraum zusteht.

Das Zuschussdekret vom 16. Februar 1971 stützt sich auf Art. 138a des Fürsorgegesetzes, das die Ausrichtung von besonderen Zuschüssen für Personen vorsieht, für welche die Leistungen der AHV und der Ergänzungsleistungen nicht genügen, sowie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen. Gemäss Dekret sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, um den Bezugsberechtigten und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Für die Ermittlung der Zuschussleistungen werden die Einkünfte des Gesuchstellers zusammengerechnet. Von ihnen werden die Gewinnungskosten, die Wohnungsauslagen, die Versicherungsbeiträge und die öffentlichen Abgaben sowie allenfalls medizinische Kosten und familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen abgezogen.

Die Einkommensgrenze beträgt seit anfangs 1992 15 420 Franken für Alleinstehende und 23 130 Franken für Ehepaare. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind wird die Grenze um 5 460 Franken heraufgesetzt.

Nach Art. 14 Abs. 2 ZuD sind «offensichtlich Berechtigte» von Amtes wegen einzuladen, sich anzumelden. Dem Gesuchsteller steht schliesslich gegen den Entscheid der Fürsorgebehörde ein Beschwerderecht zu. *cab*

Beratung in der Sozialhilfe – Notwendigkeit oder Schikane?

Weiterbildungskurs der SKöF vom 24. bis 26. September in Interlaken

Mit Sozialhilfe wird gedanklich allgemein die Gewährung von materieller bzw. wirtschaftlicher Hilfe verbunden. Lauter werdende Stimmen fordern die Abkoppelung der materiellen von der persönlichen Hilfe, der Unterstützung von der Beratung. Die SKöF dagegen weist in ihren neuen «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» auf den engen Zusammenhang von materieller und immaterieller Hilfe hin. Wie ist Beratung als Hilfe einzusetzen, wann wirkt sie sich als verkappte Kontrolle und Disziplinierung aus? Ist Beratung ein von Dritten mitbestimmbarer Prozess? Wer kann welche Art von Beratung gegenüber Hilfesuchenden leisten? Solchen und weiteren Fragen soll am Kurs nachgegangen werden.

Zielpublikum

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Behördemitglieder, die in ihrem Einzugsgebiet für die Sozialhilfe verantwortlich zeichnen, aber auch an Leitungskräfte von Sozialdiensten und Sozialverwaltungen sowie an das Beratungspersonal selbst.

Ort, Daten

Der Kurs findet von Donnerstag mittag, dem 24. September, bis Samstag mittag, dem 26. September 1992, im Kongresszentrum und im Sekundarschulhaus von Interlaken statt.

Teilnehmerzahl, Kurssprache

Der Kurs bietet höchstens 450 Personen Platz. Den Vorzug geniessen Angehörige von Mitgliedeinrichtungen der SKöF (nach Eingang der Anmeldungen). Nichtmitglieder können berücksichtigt werden, sofern bei Anmeldeschluss noch freie Plätze vorhanden sind. Kurssprache ist Deutsch. Die (fast) ausschliesslich deutschsprachigen Referate werden simultan ins Französische übersetzt; es wird ein Unterplenum und eine Diskussionsgruppe in französischer Sprache geführt.

Kurskosten

Die Kurskosten, einschliesslich Teilnahmegebühr, vier Pausenerfrischungen und einem gemeinsamen Abendessen (mit Unterhaltung am Freitag im Kursaal) betragen (ohne Unterkunft und Verpflegung) Fr. 250.– für SKöF-Mitglieder bzw. Fr. 370.– für Nichtmitglieder.

Anmeldeschluss bei der SKöF: 21. August 1992.

Das ausführliche Kursprogramm mit Anmeldetalon ist bei der SKöF, Postfach 65, 3000 Bern 26, Tel. 031/24 40 41, zu beziehen.